

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

№ 18.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 5817.

Hannover,
Sonnabend, 27. August 1898.

Inserate kosten pro 3 gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Burgstr. 41. Verlag: Gosewiese 9A.

7. Jahrg.

Vom Verbandstag in Kassel.

Am 14. August waren die Delegierten in Kassel im Lokale zum „Bunten Bock“ zusammengetreten, begrüßt und bewillkommnet von den Kasseler Kollegen. Zum ersten Male seit dem Bestehen der Organisation waren weibliche Vertreter anwesend, zum ersten Male hatten die Kollegen aus dem Königreiche Bayern Delegierte gesandt. Pünktlich traten die Delegierten zusammen, um das gewaltige Arbeitspensum — über 160 Anträge — zu erledigen. Und wenn auch die kannibalische Hitze den Abgeordneten Ströme Schweißes austrieb, die Verhandlungen wurden mit unverminderter Frische, ungebrochener geistlicher Regsamkeit zu Ende geführt.

Das Streben, der Drang, die Organisation auszubauen, sie schlagfertiger zu machen, vor Schädigungen und Niederlagen bei den uns bevorstehenden Kämpfen zu bewahren, zog sich wie ein rother Faden durch die Verhandlungen. Jeder der Teilnehmer, jede der Teilnehmerin war bestrebt, wetteiferte in dem Streben, das Beste für den Weiterbau der Organisation zu suchen und zu finden. Ist das Beste gefunden? Wir behaupten: ja! Ein Theil der Teilnehmer und der Mitglieder werden, weil die Beschlüsse ihren Ansichten nicht entsprechen, unsere Behauptung als unzutreffend anzweifeln. Ist es denn aber das erste Mal, daß in den Reihen unserer Mitglieder Meinungsdivergenzen bestanden und auf dem Verbandstage zum Ausdruck kamen? Hat man nicht schon oft behauptet, dieser oder jener Beschluß werde eine schädigende Wirkung für den Verband zeitigen? Und was ist der Erfolg gewesen? Wir finden die Antwort, wenn wir den gegenwärtigen Stand unserer Organisation betrachten.

Die Vertreter auf den früheren Verbandstagen und die von ihnen vertretenen Mitgliedschaften hoben, nachdem der Verbandstag gesprochen hatte, auch dann, wenn dieser gegen ihre Anschauungen entschieden hatte, nur eine Parole gefamnt: Die Gesetze des Verbandstages zu verwicklichen. Auch heute wird es nicht anders sein. Der demokratische Geist, der uns beseelt, ohne dem unsere Organisation unmöglich ist, er wird bewirken, daß auch Jene, die mit ihren Anschauungen und Anträgen unterlegen sind, Zähne und Nägel daran setzen werden, der Organisation alle Mitglieder zu erhalten, ihr neue Kampfesgenossen zuzuführen. Das Gegenheil auch nur anzunehmen, hieße die betreffenden Verbandsgenossinnen und -Genossen beleidigen.

Auch der diesjährige Verbandstag verlangte, gleich seinen Vorgängern, die weitgehendste Agitation, die er indes nicht nur auf das Abhalten von Versammlungen, Druckenlassen von Flugblättern, Vertheilen derselben und auf Veröffentlichung propagandistischer gehaltenen Artikel im „Proletarier“ beschränkt wissen will, sondern den angeführten, bislang zur Anwendung gekommenen Propagandamitteln soll ein neues Agitationsmittel in der Form von Statistiken hinzugefügt werden. Man kann nicht verkennen, daß Erhebungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen und genaue Erhebungen über die Verhältnisse der an Umständen Beteiligten einen agitatorischen Erfolg haben; solche Erhebungen bringen aber eine Unsumme von Arbeiten, die der Vorstand in der seitherigen Zusammensetzung nicht bewältigen konnte. Die Einstellung zweier voll besoldeter Beamten machte sich daher notwendig. Als eben so notwendig stellte sich die Errichtung eines Bureaus heraus, in welchem die Verbandsbeamten ihre Arbeiten vorzunehmen haben. Die dafür angelegten Mehrkosten werden dem Verbandsfrüchte tragen, gegen die die Vertheuerung der Zeitung nicht ins Gewicht fallen kann. Nur durch Entlastung des Vorsitzenden von einem Theile der bereits zu erledigenden Arbeiten wird die Möglichkeit geschaffen, daß den Umständen von vornherein eine größere Aufmerksamkeit durch persönliches Einholen von Informationen zugewandt werden kann, und daß ausichtslose oder zur Unzeit ausbrechende Streiks vermieden werden können.

Die Aussprache über die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung war eine weitgehende. Neben den Referenten, die zu dem Punkte bestellt waren, sind die Vertreter aller Meinungen in weitgehendem Maße zum Worte gekommen. Nur Wenige erklärten sich als prinzipielle Gegner von Unterstützungsanstaltungen. Die meisten Teilnehmer des Verbandstages erklärten die Unterstützungen für zweckmäßig. Die einen, um dem Verbandsverbande eine größere Werbekraft zu geben, die anderen, um die augenblickliche Noth der Mitglieder etwas zu lindern. Einig war man darin, daß die Arbeitslosen-Unterstützung nicht à tempo eingeführt

werden könne, daß es vielmehr dazu einer sicheren rechnerischen Grundlage bedürfe, die durch eine Erhebung bis zum nächsten Verbandstag beschafft werden soll. Die zur Arbeitslosen-Unterstützung angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

Der vierte Verbandstag der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands steht bezüglich der Arbeitslosen-Unterstützung auf dem Boden der von dem Berliner Gewerkschaftskongress gefassten Resolution. In Erwägung, daß bei dem gegenwärtigen Stande des Verbandes ein Ueberblick über den Arbeitsmarkt unmöglich ist, da der Verband so gut wie gar keinen Einfluß auf die Regelung von Angebot und Nachfrage besitzt, — in fernerer Erwägung, daß jede Organisation, die an die Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung geht, unter allen Umständen einen guten Arbeitsnachweis und eine klare Uebersicht über den Arbeitsmarkt besitzen muß, beschließt der vierte Verbandstag, von der Einführung der Arbeitslosen-Unterstützung vorläufig abzusehen. Der Verbandstag beschließt ferner: Es sind unter Leitung des Vorstandes im ganzen Reiche Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse und hauptsächlich über die Arbeitslosigkeit der betreffenden Arbeiter zu pflegen. Das Material ist auf dem nächsten Verbandstage geeignet zu verwenden.

Trotzdem der Verband direkt und indirekt den verheiratheten Mitgliedern namhafte Vortheile bietet — direkt durch Besserung der Arbeitsbedingungen und Gewährung des Umzugsgeldes, indirekt durch Abfluß der jüngeren Kollegen vom lokalen Arbeitsmarkt, der nur durch Gewährung des Reisegeldes ermöglicht werden kann, wurde doch sehr oft betont, den verheiratheten Mitgliedern biete der Verband zu wenig. Mit diesem Einwurfe rechnend, beschloß der Verbandstag:

Im Todesfalle eines verheiratheten Mitgliedes kann den Hinterbliebenen nach zweijähriger Mitgliedschaft eine Unterstützung bis 25 M., und nach fünfjähriger Mitgliedschaft eine solche bis 50 M. gewährt werden.

Unsere Kollegen sollten bei der Agitation nun aber auch nicht vergessen, diese Vermehrung der Verbandsleistungen in gebührender Weise zu betonen.

Das Streben, unseren Verband aktionsfähiger, kampffähiger zu gestalten, fand seinen Ausdruck in der Erhöhung der Wochenbeiträge von 10 auf 15 Pf. für männliche, und von 5 auf 7 1/2 Pf. für weibliche Mitglieder. Die Gründe, die für und wider die Erhöhung der Beiträge sprachen, sind reichlich erwohnen worden. Eine Organisation, wie die unserige, muß die Kampfesmittel sich zu verschaffen versuchen, die sie zur Verwirklichung ihrer Ziele bedarf. Das wichtigste Mittel ist dabei Geld. Die größten Gegner der Beitragserhöhung werden ganz energisch Unterstützungsstellen fordern, wenn es in ihrem Wirkungskreise zum Kampfe zwischen den Vertretern des Kapitals und den Vertretern der Arbeit kommt. Deshalb muß Vorsorge getroffen werden. Anflug wäre es, die Munition zum Kampfe in den Stunden beschaffen zu wollen, in denen der Kampf bereits ausgebrochen ist und heftig tobt. Die Gewißheit, daß wir vor Ausbruch des Kampfes mit Allem versehen sind, kann unsere Gegner zum Nachgeben zwingen, bevor der Kampf zum Ausdruck kommt. Die Gewißheit aber, daß wir mangelhaft bewaffnet sind, unsere Kampfestruppen nur mangelhaft oder gar nicht unterstützen können, wird bestimmt die Ausdauer unserer Gegner verstärken, unsere Niederlage besiegeln.

Ohne Kampf und Opfer sind Siege und Fortschritte undenkbar. Gewiß haben unsere Kollegen niedrige Löhne, dafür bleiben sie aber auch mit den durch die Erhöhung geschaffenen Beiträgen noch hinter dem zurück, was die Mitglieder der weitaus meisten Organisationen zu leisten haben. Die Beitragserhöhung vermehrt aber auch die Prozentbezüge der Zahlstellen; manche Ausgaben, die hier früher unterbleiben mußten, können in Zukunft gemacht werden. Demgegenüber müssen alle kleinliche Bedenken fallen. Der Verbandstag in Braunschweig, der erste unserer Organisation, setzte eine Erhöhung der Beiträge in fast gleichem Maße fest, und zwar von 25 auf 40 Pf. monatlich. Was uns vor 6 Jahren nur Vortheile brachte, sollte uns heute Nachtheile bringen? Unmöglich!

Nach einem Antrage der Zahlstelle Offenbach a. M. wird das Gebiet des deutschen Reiches in Ganz eingetheilt, für deren Leitung ein Gauvorstand zu ernennen ist. Dessen Aufgaben bestehen in der Betreibung von Agitation, in der Information über die in ihrem Gebiete ausbrechenden Streiks und in der Vornahme

nothwendiger Revisionen. Für die aus dieser Thätigkeit entfallenden Kosten sind 5 Prozent aus den für den Gau geleisteten Beiträgen vom Vorstande zu gewähren.

Ein den veränderten Verhältnissen Rechnung tragendes Streit-Reglement hat der Verbandstag angenommen. Es verpflichtet die Mitglieder, zu einem Streifonds zu zahlen; es setzt die Verpflichtungen fest, die von denen, die in einen Kampf treten wollen, erfüllt sein müssen, und regelt die Bedingungen, die von Mitgliedern und dem Vorstand bei Ausbruch und vor Ausbruch von Differenzen zu erledigen sind. Davon erwarten wir ganz besonders vortheilhafte Wirkungen für unsere Organisation.

Der nächste Verbandstag wird in Halberstadt abgehalten. Wenn wir einig und geschlossen die vom Kasseler Verbandstage gefassten Beschlüsse vertreten, für ihre Verwirklichung unser Bestes einsetzen, dann werden wir im Jahre 1900, wenn die Abgeordneten, unsere Verbandsgenossen, zusammentreten, finden, daß die Früchte der Kasseler Beschlüsse alle Einwände widerlegt haben.

Hoch unsere Organisation!

Die Beschränkung des Koalitionsrechtes der ländlichen Arbeiter in Preußen.

Von Arthur Stabthagen.

(Schluß.)

3. Wie entstand die Koalitions-Beschränkung?

Zur Begründung dieses Ausnahmerechtes, das in der Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 liegt, führten die Motive der Regierungsvorlage im Jahre 1854 u. A. an, daß der ländliche Arbeiter denselben Strafbestimmungen unterstellt sein müsse, mit denen damals die §§ 181, 182 und 184 der preussischen Gewerbeordnung von 1845 den gewerblichen Arbeiter bedrohte. Seitdem ist durch die deutsche Gewerbeordnung die preussische Gewerbeordnung mit ihren Strafandrohungen für Ungehorsam, Kontraktbruch und Koalitionsrecht gefallen — die Strafbestimmungen gegen das Gefinde und gegen die ländlichen Arbeiter sind geblieben. Allerdings ist seitens der preussischen Regierung am 10. Februar 1866 dem Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt, der die Aufhebung der §§ 181 und 182 der preussischen Gewerbeordnung von 1845 und des vorgenannten § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 verlangte. Dieser Gesetzentwurf ist jedoch zur Verabschiedung nicht gelangt.

In dem Gesetzentwurf selbst wurde anerkannt: wenn das Koalitionsverbot der Gewerbeordnung beseitigt werde, so könne der dem § 182 der preussischen Gewerbeordnung von 1845 analoge § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 nicht aufrecht erhalten werden, und zwar um so weniger, als nicht spezielle Zweckmäßigkeitsgründe, sondern allgemeine Rechtsgründe es sind, welche für die Aufhebung in die Waagschale fallen.

In der deutschen Gewerbeordnung wurden dann durch § 152 „alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter“, aufgehoben. Die Gewerbeordnung bezieht sich jedoch nicht auf ländliche Arbeiter. Ein Antrag, diese in den § 152 einzubeziehen, wurde abgelehnt, weil die Regelung der Verhältnisse der ländlichen Arbeiter nicht in den Rahmen der Gewerbeordnung passe. Es ist im Reichstag wiederholt von der sozialdemokratischen Partei ausdrückliche Aufhebung dieser Ausnahmegesetze beantragt.

Die Ausübung des Koalitionsrechtes ist für die ländlichen Arbeiter, je mehr der Großbetrieb sich ausbreitet und je mehr er mit industriellen Unternehmungen verquickt wird, um so nothwendiger.

4. Besteht die Einschränkung des Koalitionsrechtes der ländlichen Arbeiter zu Recht?

Es läßt sich die Frage aufwerfen, ob diese partikularrechtlichen strafrechtlichen Bestimmungen, welche das Koalitionsrecht einschränken und welche den Ungehorsam u. s. w. des ländlichen Arbeiters und des Gefindes mit Strafe bedrohen, rechtsgiltig sind. In der Praxis wird diese Frage

belehrt; das Reichsgericht hat, soviel bekannt, allerdings eine Entscheidung noch nicht getroffen. Auf Grund der Reichsverfassung und des Strafgesetzbuchs ist die Frage nach der Rechtsgültigkeit der erwähnten Strafbestimmungen aber zu verneinen. Denn nach Artikel 2 der Reichsverfassung gehen die Reichsgesetze den Landesgesetzen vor. Wo ein Reichsgesetz erlassen ist, ist also ohne Weiteres die ihm entgegenstehende landesrechtliche Vorschrift des Einzelstaats aufgehoben und dem Einzelstaat nicht gestattet, dem Reichsgesetz widersprechende Gesetze zu erlassen. In demselben Sinn sehen §§ 1 und 2 des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich fest:

„§ 1. Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich tritt im ganzen Umfange des Bundesgebiets mit dem 1. Januar 1872 in Kraft. § 2. Mit diesem Tage tritt das Reichs- und Landesstrafrecht, insofern dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich sind, außer Kraft. In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich strafbare Verletzungen der Preßpolizei-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, Forst- und Feldpolizei-Gesetze, über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts und über den Holz-(Forst-)Diebstahl.“

Die auf Bestrafung der ländlichen Arbeiter und des Gesindes wegen Ungehorsams im Dienst, Nichtantritts zum oder Austritts aus dem Dienst, Zusammenstufung zwecks Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und Aufforderungen zum Niederlegen der Arbeit u. s. w. abzielenden Landesgesetze fallen also nicht unter die in § 2 des Einführungs-Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhaltenen Gesetze. Sie sind mithin aufgehoben, beziehentlich ungiltig, wenn sie eine durch das Strafgesetzbuch geordnete Materie betreffen. Das ist aber der Fall. Denn die ausnahmerechtlichen, strafrechtlichen Bestimmungen sind seitens der einzelnen Länder angeblich „im Interesse der öffentlichen Ordnung“ und weil die mit Strafe bedrohten Handlungen des Gesindes ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung darstellen sollen, erlassen. Die Materie „Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ ist aber im Reichsstrafgesetzbuch (§§ 123—145) erschöpfend geregelt, und sind daher sämtliche landesgesetzlichen Strafandrohungen wegen Vergehen oder Uebertretungen wider die öffentliche Ordnung als gegen das Strafgesetzbuch verstößend aufgehoben.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Band 16 S. 340, Band 17 S. 134 und des Oberverwaltungsgerichts vom 13. Juni 1891.

Bzüglich des § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 tritt noch dessen Entstehungsgeschichte hinzu. Dieser § 3 ist, wie bereits erwähnt, wörtlich dem § 182 der preussischen Gewerbeordnung von 1845 entlehnt. § 182 der Gewerbeordnung befand sich ebensowenig wie das im § 181 der preussischen Gewerbeordnung von 1845 befindliche Koalitionsverbot im Entwurf zur Gewerbeordnung. Erst bei der Schlussberatung sind diese Paragraphen zugleich mit den aus der Beratung des Entwurfs zum Strafgesetzbuch hervorgegangenen Strafbestimmungen über die Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden aus dem Abschnitt dieses Entwurfs über „gemeingefährliche Verbrechen“ aufgenommen worden.* Der § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 betrifft also auch die Materie „gemeingefährliche Verbrechen“. Auch diese ist durch das Strafgesetzbuch (§§ 306—330) geregelt; der landesgesetzliche § 3 des Gesetzes vom 24. April 1854 ist mithin nach zutreffender Ansicht aufgehoben.

Indessen, so richtig die Ansicht ist, daß das Gesetz vom 24. April 1854 nicht mehr zu Recht besteht, in der Praxis ist damit zu rechnen, daß die Gerichte Beurteilungen auf Grund der §§ 1 und 2 — daß eine Beurteilung auf Grund des § 3 stattgefunden habe, ist nicht bekannt geworden — ausgesprochen haben und demnach auf einem entgegengegesetzten Standpunkt stehen. Sind doch auch Hunderte von Cassation-Verurteilungen kräftig wegen angeblichen Verstoßes gegen das Gesetz betreffend *cris seditieux* (Aussprochener aufrührerischer Aufruhr, wie z. B.: „Es lebe die Republik“) verurteilt, bis das Reichsgericht endlich anerkannte, daß dies französische Sondergesetz in Folge der Regelung der Materie durch das Strafgesetzbuch aufgehoben ist. Sind doch auch später wiederholt noch Cassation-Verurteilungen auf Grund desselben Gesetzes in Fällen verurteilt, in denen nicht das Reichsgericht, sondern das Oberlandesgericht als letzte Instanz zu sprechen hatte. Und wer möchte bei der reaktionären Neigung der Rechtsprechung mit *cris seditieux* behaupten, daß die unrichtige Rechtsprechung nicht allgemein wiederkehren wird? Haben doch auch z. B. die sächsischen Oberlandesgerichte bis heute dem ihre Anerkennung versagt, daß das sächsische Gesetz, welches das Tragen „revolutionärer Abzeichen“ mit Strafe bedroht, aus demselben Grunde aufgehoben ist! Kurz, in der Praxis wird man auch fernhin mit einer, dem ländlichen Arbeiter ungünstigen, wenngleich falschen Rechtsprechung zu rechnen haben. Desto eifriger muß das Bestreben sein, eine ausdrückliche Aufhebung der ausnahmerechtlichen landesrechtlichen Strafgesetze gegen die ländlichen Arbeiter und das Gesinde von Reichswegen zu erzielen, sowie von dem schmalen Theil des den ländlichen Arbeitern zustehenden Vereinigungsrechts Gebrauch zu machen. Das Vereinigungsrecht, das Recht, sich in Vereinen zusammen zu thun, und das Versammlungsrecht ist auch dem

Landarbeiter durch Art. 29 und 30 der Verfassung garantiert.

5. Schutz gegen Angriffe auf das schmale Vereinsrecht.

Der Verband der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen in Deutschland zählt unter seinen Mitgliedern Landarbeiter. Es ist dies gesetzlich zulässig und, zumal bei der Nothwendigkeit des Wechsels in den Beschäftigungen — wer im Winter gewerbliche Arbeit verrichtet, verrichtet häufig im Sommer landwirtschaftliche und umgekehrt — eine wirtschaftliche Nothwendigkeit in dem Kampf um die Existenz und um eine bessere Lebenslage. Wer dies Vereinsrecht antastet, verlehrt die Verfassung, leistet dem gemeinsten Wucher Vorschub, handelt rechtswidrig und ist für seinen rechtswidrigen Angriff schadenhaftpflichtig, gleichviel, ob er sich seines rechtswidrigen Vergehens bewußt ist oder nicht. Privatpersonen, insbesondere Arbeitgeber, die, um sich den rechtswidrigen Vermögensvortheil niedrigerer Arbeitslöhne zu verschaffen oder zu verschaffen suchen, Arbeiter zum Austritt aus dem Verband durch Drohungen (z. B. der Arbeitsentlassung) nöthigen oder zu nöthigen suchen, sind nach § 253 des Str.-G.-B. als Expreßler zu bestrafen.

Beamte, welche durch Mißbrauch ihrer Amtsgewalt (z. B. durch Mittheilung der Mitgliederliste oder ihres Inhalts an Private) Mitglieder zum Austritt oder ländliche Arbeiter zum Nichttritt in den Verband nöthigen oder zu nöthigen suchen, sind nach § 339 des Str.-G.-B. strafbar.

Bei dieser Rechtslage erscheint es im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder sowie aller Arbeiter liegend, neben dem wegen Schädigung des Verbandes eingeschlagenen Weg des Verwaltungsstreitverfahrens die Einzelfälle nicht ruhen zu lassen, vielmehr den Weg strafrechtlicher und civilrechtlicher Verfolgung zu beschreiten. Es wird deshalb gebeten in jedem einzelnen Falle, in dem Jemand — Direktor oder Beamter — irgendwie einen Arbeiter hindert oder zu hindern sucht, in den Verband einzutreten, oder ihn zum Austritt bewegen will, dem Verbandsvorstand mitzutheilen.

Der gesundheitliche Maximal-Arbeitstag.

Vor kurzer Zeit fühlten sich gewisse industrielle Kreise lebhaft beunruhigt durch die Nachricht, daß von der Regierung die Einführung eines Maximal-Arbeitstages geplant und von Seiten der preussischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten im Jahresberichte für 1897 sehr weitgehende Vorschläge — sogar von einem sechs stündigen Maximal-Arbeitstage war die Rede! — gemacht worden seien. Sehr bald brachten die „Berliner Polit. Nachr.“ eine offiziöse Beschwichtigung, welche zeigte, daß ein Rückfall in die Sentimentalitäten von 1890 nicht zu fürchten sei; es handele sich nicht, hieß es da, um einen Wunsch der gesammten Fabrikaltschaft Preussens, sondern lediglich um die Wiedergabe eines Vorschlags, den ein einzelner Beamter, und zwar der für Potsdam gemacht habe.

Diese offiziöse Beschwichtigung ist allerdings nur zum Theil wahr; wohl bringt der Potsdamer Bericht die weitgehendsten und ausführlichsten Vorschläge, wie dessen Verfasser auch der Einzige zu sein scheint, der die in Betracht kommende Literatur und die ausländische Gesetzgebung kennt. Immerhin sind aber von der überwiegenden Mehrzahl der Beamten Vorschläge für diese und jene Erwerbsgruppe gemacht worden, je nachdem sie Gelegenheit und Lust hatten, Einblick in die Betriebsverhältnisse zu gewinnen. Ihre Vorschläge für Einführung eines sanitären Maximal-Arbeitstages umfassen nur ein z. Theil Gebiet und sind meistens nicht weitgehend genug; das konnte aber nach der ganzen Art des Erhebungsverfahrens gar nicht anders sein — und sollte es wohl auch nicht.

Veranlaßt sind diese Erhebungen über die etwaige Nothwendigkeit eines gesundheitlichen Maximal-Arbeitstages, den der Bundesrath nach § 120e, Absatz 3, der Gewerbe-Ordnung einführen kann, durch den Verlegenheitsantrag, den im Februar 1897 das Zentrum stellte, als von der sozialdemokratischen Fraktion die Einführung des Achtstundentages beantragt war. Als öffentlicher Vertreter der Unternehmerinteressen stellte Prof. Freiherr v. Hertling diesen Antrag, um den sozialdemokratischen und den seines Fraktionsgenossen Prof. Hise zu Falle zu bringen, der wenigstens für Fabrikarbeiter über 16 Jahre eine wöchentliche Arbeitszeit von 63 Stunden vorgeschlagen hatte.

Die Ergebnisse dieser dem Hertling'schen Antrage gemäß vom Reichsanzler angeordneten Erhebungen mußten schon deshalb ungenügend werden, weil die Gewerbe-Aufsichtsbeamten mit ihren laufenden Berufsgeschäften viel zu viel überlastet sind. Wollte man ernstlich die gestellte Aufgabe lösen, dann mußte die Kommission für Arbeiterstatistik damit beauftragt werden, die sich natürlich auch an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten um Auskunft hätte wenden müssen, aber auch selbstständige Nachforschungen im großen Stile vornehmen konnte. Zu letzteren fehlte es den allermeisten Gewerbe-Aufsichtsbeamten an Zeit, einem Theil auch an genügenden Vorkenntnissen. Der Hertling'sche Antrag verlangte, daß außer den Gewerbe-Aufsichtsbeamten auch die Krankenkassen-Vorstände und Aerzte befragt und die Statistik der Krankenkassen und Invaliditäts-Anstalten verglichen werden sollte. Dies hatte der preussische Minister für Handel und Gewerbe auch noch dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten aufgeheißt. Da die ganze Anordnung erst Ende Mai 1897 den Aufsichtsbeamten

bekannt gegeben wurde, so ist es kein Wunder, daß sehr viele Berichte recht dürftig ausgefallen sind. Immerhin aber zeigen einzelne derselben ein grauenvolles Bild der brutalsten, rücksichtslosesten Auspreßung und Vernichtung, der die Arbeiter in manchen Berufen ausgeht sind. Wir werden auf dasselbe noch eingehend zurückkommen.

Daß einige Gewerbe-Aufsichtsbeamte in anerkannter Weise die schlimmsten Schattenseiten des heutigen Ausbeutungssystems enthüllten, ist nur ihnen zu danken, nicht den Krankenkassen-Vorständen, und am allerwenigsten den Aerzten. Es ist ein sehr wichtiges Nebenresultat dieser Erhebungen, daß sie die ganze jämmerliche der Organisation des Krankenkassenwesens und die geradezu skandalöse Stellung, welche die Aerzte dabei einnehmen, enthüllten. Einige Aerzte führen zu ihrer Entschuldigung an, daß sie durch den Konkurrenzkampf zu dem unwürdigen Verhalten getrieben würden, das sie laut Zeugniß lgl. preussischer Gewerbe-Aufsichtsbeamten einnahmen.

So heißt es in dem Berichte aus Oppeln: „Die Gewerbe-Aufsichtsbeamten sind im Wesentlichen auf die eigene Wahrnehmung angewiesen. Die meisten Krankenkassen-Vorstände und fast alle Klassenärzte haben auf die an sie gerichtete Anfrage überhaupt keine Antwort. Die Aerzte sind oft aus Rücksicht auf ihre Existenz, wie einige auch unumwunden zugeben, wenig geneigt, Uebelstände und Schäden aufzudecken, auch pflegen sie eine geregelte Statistik gar nicht zu führen.“

Im Bericht aus den Bezirken Gildesheim und Aueburg wird erklärt:

„Die Höhe der in der Statistik der einzelnen Klassen enthaltenen Zahlen hängt auch noch von manchen anderen Umständen ab, welche sich der Beurtheilung entziehen. Ein Arzt ist leichter geneigt, einen Krankenschein auszustellen, als der andere. Auch die Vorstände der Krankenkassen üben in dieser Beziehung einen großen Einfluß aus, welchem sich die Aerzte nicht ganz entziehen können, zumal die Stellen der Klassenärzte, namentlich der jüngeren Aerzte, gesucht sind. Ebenso können die Inhaber und Betriebsleiter der Fabriken auf eine mildere oder schärfere Untersuchung der sich meldenden Klassenmitglieder hinwirken.“

Der Gewerbe-Inspektor zu M.-Glabbach schreibt über seine Bemühungen, die „längst bekannten bedenklichen Zustände in verschiedenen Neuper Delmühlen klarzustellen“, Folgendes:

„Bei den Klassenärzten gar kein Entgegenkommen. Die Aerzte beantworteten meine schriftlichen Anfragen nicht.“

Diese traurige Rolle, welche die Aerzte spielen, ist freilich längst bekannt, die Berichte melden damit nichts Neues; aber daß gerade sie es endlich zu melden gezwungen werden, ist sehr werthvoll, denn so oft es von unserer Seite hier und im Reichstage zur Sprache gebracht wurde, besonders bei Beratung der Krankenkassen-Novelle, beliebte man von gegnerischer Seite dies als „sozialdemokratische Verdächtigung“ zu bezeichnen. Diese Abhängigkeit der Aerzte von den Unternehmern und Krankenvorständen kann nur durch obligatorische freie Arztwahl gemildert werden; im großen Ganzen aber ist sie eine mit der kapitalistischen Organisation der Ausbeutung so unzertrennlich verknüpfte Erscheinung wie die Abhängigkeit jedes anderen Arbeiters.

Die Art, wie die Erhebungen vorgenommen werden sollten, war also eine ungenügende; den Aufsichtsbeamten fehlte es an Zeit und vielfach an Vorkenntnissen, die Krankenkassen und ihre Aerzte erwiesen sich als unbrauchbar und die Ergebnisse der Invaliditäts- und Unfallversicherung als unzuverlässig, weil der letzte Beruf eines invaliden oder siebzehnjährigen Arbeiters keineswegs sein ständiger gewesen zu sein braucht und in den meisten Fällen auch nicht gewesen ist; naturgemäß geht der Arbeiter zu immer leichteren Berufsarten über, je schwächer und älter er wird.

Dazu kommt aber noch, daß der gesundheitliche Maximal-Arbeitstag überhaupt nur einen ganz ungenügenden Arbeiterschutz gewährleistet, weil ja die Erhaltung einzig und allein der Gesundheit der Arbeiter noch keineswegs eine menschenwürdige Existenz sichert. Sehr richtig sagt der Berliner Bericht:

„8 Stunden Schlaf sind mindestens zur Erholung notwendig. Bei 12 Stunden Arbeit durch Pausen von etwa 2 Stunden unterbrochen, also 14stündiger Arbeitsschicht, würden dann den Arbeitern für Hin- und Rückweg zu und von der Arbeitsstätte und für andere Obliegenheiten nur 2 Stunden täglich bleiben. — Daß Arbeiter, welche eine tägliche Arbeitsschicht von 14 Stunden haben, ihren Pflichten gegen Familie, Gemeinde, Staat und Kirche nicht in erwünschter Weise nachkommen können, und ohne jede geistige Erholung auch geistig verkümmern müssen, bedarf der Erörterung nicht.“

Aber „sanitär“, gesundheitlich, ist nach der Meinung des Berliner Gewerbe-Aufsichtsbeamten der 12stündige Maximal-Arbeitstag vollkommen; er führt keine die Gesundheit gefährdende Ueberanstrengung herbei, und der Beamte beruft sich dabei darauf, daß ja das Gesetz dem jugendlichen Arbeiter zehn Stunden und der erwachsenen Arbeiterin elf Stunden Arbeitszeit auferlegt! Der Potsdamer Beamte betont, daß er bei den Erhebungen nicht grundsätzlich jede zehn Stunden übersteigende Arbeitszeit als zu lang und auf die Dauer gesundheitsschädlich angesehen hat, sondern auf die Art des Betriebes wie die Intensität der Arbeit Rücksicht nahm. Im Allgemeinen hat er aber doch schon zehn

* Diese Entstehungsgeschichte des Koalitionsverbotes ist in den Verhandlungen des Reichstages vom 1. Februar 1854, 2. Sitzung, Nr. 55, Seite 6, mitgeteilt.

der Abhaltung einer Versammlung in Hammwärd...

Galberstadt. Dienstag, den 9. August, tagte unsere...

Galle a. Saale. Sonnabend, den 6. August, tagte im...

Galle a. S. Am 13. August hielt die Zahlstelle ihre...

Hamburg-St. Georg. Die Versammlung, welche am...

Hamm. Unsere Mitgliederversammlung tagte am 2. August...

Landshut. Am 7. August tagte hier eine außerordentliche...

Lützen. Am 7. August tagte unsere Mitgliederversammlung...

Waltershausen. Da die Differenzen der ausgesperrten...

Die Vorstehenden der bestehenden Agitations-

Commissionen wollen ihre Adressen an den...

August Brey, Burgstraße 41, II.

Quittung. Für die Verbandskasse sind bei dem Unterzeichneten...

Streifbonsquittung. 8,08 Mk. Betrag eines von mehreren auf der Adresse...

Verlorene und für ungültig erklärte Bücher. Das Buch, lautend auf den Namen Louis Breuer...

Neue Adressen u. Adressen-Änderungen. Bitterfeld. F. Günther, Burgstraße 40.

Briefkasten. G. M., Bärzel. Wer schreibt denn wohl mit knallrother...

Zahlstelle Kolberg. Unser diesjähriges (1,20 Mk.) Stiftungsfest...

Versammlungs-Anzeiger.

Bei Orten, wo eine andere Adresse bezügl. des...

Affen. Jeden Sonntag nach dem 1. und...

Affelb. Jeden 1. und 3. Sonnabend...

Altenburg. Jeden 2. Sonnabend im M...

Altenhagen. Versammlung alle 14 Tage...

Amberg. Jeden 1. und 3. Sonntag i. M...

Barmbeck. Jeden zweiten Mittwoch i. M...

Beraburg. Jeden 1. und letzten Sonntag...

Biebrich. Versammlung alle 14 Tage...

Bielefeld. Alle 14 Tage Freitags im...

Bildwärd a. d. Wille. Jeden 1. Mittwoch...

Bitterfeld. Das Reisegeheimt zahlt Kollege...

Borby. Jeden ersten Sonnabend i. M...

Düsseldorf. Mitgliederversammlungen...

Eisenhütten. Jeden vorletzten Sonnabend...

Esslingen. Jeden 1. Sonntag i. M. Vers...

Flensburg. Jeden ersten Donnerstag i. M...

Freiburg. Verkehrslokal u. Herberge bei...

Gesehacht. Reisegeheimt bei Herrn Fr...

Görlitz. Jeden letzten Sonnabend i. M...

Goslar. Verkehrslokal und Herberge ist...

Haderleben. Jeden ersten Sonnabend...

Hagen i. W. Alle 14 Tage Sonntags...

Halberstadt. Jeden zweiten Dienstag i. M...

Hamm. Verkehrslokal bei H. Fid. Rosen...

Hamburg-Wilhelmsburg. Jeden 3. Mittwoch...

Hamburg-St. Georg. Jeden 2. Dienstag...

Hirschberg. Jeden Sonntag nach dem...

Kollinghausen. Jeden zweiten Mittwoch i. M...

Kosheim. Jeden ersten und dritten Sonntag...

Kriebitzsch. Jeden 3. und letzten Sonntag...

Landshut. Jeden 1. Sonntag i. M. Zahlung...

Langensfelde-Stellingen. Jeden 1. Sonn...

Lüneburg. Jeden Sonntag nach Erscheinen...

Magdeburg. Jeden Sonnabend nach dem...

Mainz. Vereinslokal bei Schilling Haupt...

Mannheim. Alle 14 Tage Sonnabends...

Melldorf. Jeden Sonntag nach dem 1. u...

München. Reisegeheimt b. Kollege Hammel...

Namberg. Alle 14 Tage im Lokale „Zum...

Neumünster. Jeden 2. Mittwoch i. M. bei...

Nienburg a. W. Jeden ersten und letzten...

Notawes. Jeden Donnerstag nach dem...

Oberstedt-Regdeburg. Jeden Montag...

Potsdam. Jeden Donnerstag nach dem...

Potsdam. Jeden ersten Dienstag i. M. in...

Reudersburg. Jeden 2. Sonnabend i. M. im...

Salzwedel. Verkehrslokal bei Herrn Gast...

Selmundorf. Jeden Sonntag nach dem...

Schwabach. Jeden letzten Sonntag i. M...

Stade. 1. Sonntag i. M. Nachm. 4 Uhr...

Stöckdorf u. Umg. Letzten Sonntag...

Sudenburg. Jeden Sonnabend nach dem...

Thalheim. Jeden 1. u. 3. Sonnt. i. M. „Zum...

Thiede. Jeden 2. Sonntag i. M. im Lokale...